

Änderungsantrag zu 14/0164-BV
„Satzung zur Änderung der Hauptsatzung“

Stadträte:

Heidrun Jänchen

Clemens Beckstein

Tel.: 03641 6289286

Jena, den 31.10.2014

Der Beschluss wird in Anlage 2 (Tabelle „Synopsis Änderung der Hauptsatzung“) wie folgt geändert:

§ 27, Aufwandsentschädigung, Absatz (1), Satz 1 aus der BV:

„Die Stadtratsmitglieder erhalten als Entschädigung einen monatlichen Sockelbetrag von 200,00 €, sowie daneben ein Sitzungsgeld von 15,00 € je Sitzung.“

§ 27, Aufwandsentschädigung, Absatz (1), Satz 1, geändert:

„Die Stadtratsmitglieder erhalten als Entschädigung einen monatlichen Sockelbetrag von **178,00 €**, sowie daneben ein Sitzungsgeld von 15,00 € je Sitzung.“

(Verzicht auf die in der BV geforderte Erhöhung des monatlichen Sockelbetrages).

Begründung:

Die Thüringer Verordnung über Höchstsätze für die Entschädigung der Gemeinderats-, Stadtrats- und Kreistagsmitglieder (ThürEntschVO) in ihrer Fassung vom 29.8.1995 legt in § 1, für die Entschädigungshöchstgrenzen Folgendes fest:

„(1) Die Entschädigung, die den nach § 23 Abs. 2 Satz 1 oder § 102 Abs. 2 Satz 1 ThürKO gewählten Gemeinderats-, Stadtrats- und Kreistagsmitgliedern zu gewähren ist, kann nach Maßgabe der Hauptsatzung als monatliche Pauschale oder als Sitzungsgeld gezahlt werden. Neben dem Sitzungsgeld ist ein monatlicher Sockelbetrag zulässig.“

Die OB-Vorlage, zu der wir hier einen Änderungsantrag stellen, schreibt bei gleichzeitiger Erhöhung des Sockelbetrages von 178 € auf 200 € die bisherige

Entschädigungsvariante mit Sitzungsgeld und monatlichem Sockelbetrag fort.

Für Städte mit einer Einwohnerzahl bis 100.000 Einwohnern darf dieser Sockelbetrag gemäß ThürEntschVO § 1 Abs. (4) 179 € und für Städte mit mehr als 100.000 Einwohnern 231 € nicht überschreiten. Der Höchstsatz für Sitzungsgelder ist unabhängig von der Einwohnerzahl immer auf 16 € festgelegt.

Jena liegt zurzeit von der Einwohnerzahl her knapp über 100.000. Die von der Verwaltung vorgeschlagene Erhöhung des Sockelbetrages ist damit rechtlich zulässig (und die Höhe des Sitzungsgeldes soll ja weiter 15 € betragen).

Angesichts der zunehmenden Komplexität insbesondere der laufenden und anstehenden Stadtentwicklungsprojekte in Jena (Eichplatz, Stadion, Schwimmhalle, Nahverkehrsbau in den randständigen Stadtteilen etc.) ist diese Erhöhung sicher auch sachlich angemessen.

Wir beantragen trotzdem, auf diese Erhöhung zu verzichten:

Die Entwicklung des städtischen Haushaltes erfordert im kommenden Doppelhaushalt dauerhaft einschneidende Konsolidierungsmaßnahmen, die zahlreiche Bevölkerungsgruppen (Vereine, Eltern, das Verwaltungspersonal, Menschen in Eingliederungsmaßnahmen, Pflegebedürftige, Kulturnutzende u.v.m.) schmerzhaft treffen werden.

Ogleich ein Verzicht auf die Erhöhung des monatlichen Sockelbetrages für die Stadträte hier keine nennenswerte Entlastung bringen würde, setzt diese Erhöhung in Zeiten von Haushaltssperren einfach ein falsches Signal.

Außerdem wird die Stadtratsarbeit schon deutlich dadurch erleichtert werden, dass der neu formulierte § 27 Absatz (1), Satz 2 der BV zur neuen HS vorsieht, dass die Fraktionen zur Bewältigung der komplexer werdenden Stadtratsarbeit künftig Zuwendungen für zwei Fraktionssitzungen statt wie bisher nur einer zur Vorbereitung von Stadtratssitzungen erhalten sollen.

Eine zusätzliche, (im Gegensatz dazu) lastunabhängige Erhöhung des Sockelbetrages leistet dazu unserer Ansicht nach keinen wirklich nachvollziehbaren Beitrag und erscheint uns daher verzichtbar.

Schließlich sollte bei der geplanten Änderung berücksichtigt werden, dass diese vom Stadtrat in dem Moment durch eine erneute Änderung der HS auf den alten Wert von 178 € zurückgenommen werden müsste, in dem die Einwohnerzahl der Stadt unter 100.000 sinkt (ab da ist der Sockelbetrag ja wieder auf 179 € limitiert). Ein solches Szenario ist in den kommenden 5 Jahren zwar nicht sehr wahrscheinlich, aber angesichts der kommenden härteren Zeiten auch nicht völlig ausschließbar.

Clemens Beckstein, Heidrun Jänchen